

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und der

**Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Julius-Bamberger-Straße 11
28279 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 77 u. 78b in Verbindung und Anlehnung an den
Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Notunterkunft_Haus am Damm, Niedersachsendamm 39, 28201 Bremen** für männliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 42, 42a VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Inobhutnahme“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 15 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 25 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 60 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.10.25 – 30.09.26 beträgt die Gesamtvergütung

€ 260,83 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 257,36 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 3,47 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung,

Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung können darüber hinaus sein (beispielhafte Aufzählung):

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag

nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.10.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (mind. bis zum 30.09.2026).

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Des weiteren können sich notwendige Anpassungen durch die Besonderheit der genutzten Immobilie ergeben. Beispiele hierfür wären zum Startzeitpunkt nicht absehbare Baumängel und/oder im Betrieb entstehende Renovierungsbedarfe, die über die bereits im Entgelt berücksichtigten Kostenpositionen hinausgehen. Die Kostenposition Instandhaltung ist Bestandteil des nachfolgend dargestellten Erlösausgleiches.

5.4 Aufgrund des geplanten aber derzeit noch nicht terminierten Umzuges der Einrichtung in die Steinsetzerstraße vereinbaren die Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe auch vorheriger Punkt). Über die Modalitäten der außerordentlichen Kündigung sowie einer eventuellen Folgevereinbarung ist im Vorfeld Einigkeit herzustellen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse ab einer Auslastung von 61 % sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse ab einer Auslastung von 59 % sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.3 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals bzw. gem. Absprache dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik (Belegungs- u. Personalliste) über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

6.4 Zum Ende der voraussichtlichen Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2026 spätestens bis zum 28.02.2026. Der Abschlussnachweis (auf Basis der vorgelegten Belegungs- u. Personallisten aus Punkt 6.3) ist durch ein Testat des Regionalvorstandes des Trägers bis zum 31.05. des Folgejahres zu bestätigen. Bei einer Verlängerung des Mietzeitraumes verschieben sich die genannten Fristen und werden nach Absprache zwischen den Vertragsparteien neu definiert.

6.5 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten gem. der tariflichen

Vereinbarungen an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten (personenabhängige Variationen durch Fluktuation etc. sind möglich). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2025

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

vertreten durch Christian Dieckhöfer,
Regionalvorstand)



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschemata

Leistungsangebotstyp Nr.: 15	Vorläufige Inobhutnahme
1. Art des Angebots	<p>Vollstationäre vorläufige Inobhutnahme (25 Plätze) für Jungen im Anschluss an eine Inobhutnahme durch das Amt für soziale Dienste.</p> <p>Die zeitliche Dauer des Angebotes erstreckt sich bis zur Umverteilung in das nachgelagerte Jugendhilfesystem oder bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und oder bis zur Aussteuerung ins Erwachsenensystem.</p>
2. Rechtsgrundlage	§42a SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Unbegleitete minderjährige Ausländer ab 14 Jahren bis zur Volljährigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind und vom Amt für soziale Dienste in Obhut genommen wurden. • deren Erziehung und Entwicklung aufgrund fehlender Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist. • die Gewalterfahrungen gemacht haben. • die Versorgung und Schutz benötigen • für die eine Perspektivfindung unter Fallführung des Amtes für soziale Dienste notwendig ist.
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Minderjährigen • enge Kooperation zwischen Einrichtung, dem Amt für soziale Dienste und anderen Fachdiensten • umfassende individuelle Vorbereitung auf eine geplante Umverteilung in andere Bundesländer • umfassende individuelle Vorbereitung auf das Regelsystem der Jugendhilfe • umfassende individuelle Vorbereitung zur Aussteuerung ins Erwachsenensystem
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeitenden regelmäßig zu relevanten Themen qualifizierte Fortbildungen in Anspruch nehmen können.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) des durch das Amt für soziale Dienste angemieteten Gebäudes sowie dessen Instandhaltung sowie deren Nutz- und Gemeinschaftsflächen.</p> <p>Reinigung und Pflege von Wäsche.</p> <p>Wohnen in drei Wohntrakten in Einzelzimmer, ggf. Doppelzimmer.</p> <p>In Notsituationen kann mit Genehmigung der Heimaufsicht die Unterbringung in Dreibettzimmern erfolgen.</p> <p>Die Wohntrakte sind mit ausreichenden Sanitärbereichen ausgestattet. Gemeinsam genutzt werden Küche, Speisesaal, Aufenthaltsbereiche für Freizeitaktivitäten und Sprachkurse, Besprechungs- und Büroräume sowie ein großzügiger Außenbereich.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Jugendlichen mit Lebensmittel sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück,

	Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken.
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräften. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Ausführliches Aufnahmegespräch zur Abklärung der (Not-) Lage und den Bedarfen • Willkommensmappe (in mehreren Sprachen) mit allen notwendigen Informationen zur Einrichtung (Hausregeln, Beschwerdemöglichkeiten, Angebote) • Altersadäquate Förderung der vorhandenen Kompetenz und alters- und entwicklungsadäquates Umgehen mit den einzelnen Minderjährigen • Förderung der Selbstständigkeit • tägliches Angebot von Deutschkursen und sportlichen Aktivitäten • Stabilisierung, vorhalten einer verlässlichen Alltagsstruktur inkl. niedrigschwelligen Lern- und Freizeitangeboten • Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsvorsorge und Körperpflege- Anleitung zur regelmäßigen Körperpflege bei Bedarf, Sicherstellung einer notwendigen Therapie Medikamente etc. -, Dokumentation über besondere Erkrankungen und Umsetzung von Maßnahmen bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsproblemen • Regelmäßige zielführende Perspektivgespräche mit den Jugendlichen zu Perspektiven für die Zukunft und zur Abklärung aktueller Bedarfe • regelmäßiger fachlicher Austausch im Team, bei Bedarf Fallsupervision • Information und Kontakt zum Amt für soziale Dienste sowie die unterstützende Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes • Kooperation mit den anderen Fachdiensten • Kooperation mit der EAE umA Steinsetzerstraße • Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung von wichtigen Terminen, bei Bedarf Begleitung der Jugendlichen durch Fachpersonal • in Ausnahmen Begleitung der Jugendlichen zur ED- Behandlung und Altersfeststellung • Überprüfung eventueller Gefährdungen – Entwicklungsangemessener Umgang mit Gefährdungsmöglichkeiten • Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten • Sicherstellung der Kinderrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der Jugendlichen in allen Belangen, welche sie direkt betreffen.
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine/einen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder vergleichbarer Qualifikation mit mehrjähriger Leitungserfahrung in der Jugendhilfe.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Erzieherinnen/Erzieher oder vergleichbarer Qualifikation. In der Regel ist die Einrichtung mindestens doppelt besetzt. die Fachkräftequote im Betreuungsdienst beträgt mindestens 75%.</p>

	<p>Aufgrund der besonderen Angebotsform der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt eine spezifische Definition der Betreuungszeiten (Abweichungen können sich durch Besonderheiten und Belegungssituationen der Einrichtung ergeben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachtdienst Mo - So 22-06:30 Uhr • Tagdienst Mo - So 06-22:30 Uhr <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Fachliche Leitung: 1,05 Vollzeitstellen (Einzelvertragliche Regelung)</p> <p>Betreuung: In der Regel 1 zu 4,07 Fachkräfte: gemäß vereinbartem Rahmendienstplan Betreuungskräfte: 1,5 VZÄ Nachtwache: 4 VZÄ Rufbereitschaft: erfolgt durch eine Fachkraft während der Nachtzeit</p> <p>Sicherheitsdienst: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“. Erster und letzter Tag wird jeweils als halber Tag finanziert.
8. Pädagogische Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial • Altersgerechte Lern- und Schulungsmaterialien zum Erlernen der deutschen Sprache
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. • Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Innen- sowie Außenbereich. • Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechten Inventar. • Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar. • Krisenfestes Inventar und Notfallversorgung. • Sicherung gegenüber Übergriffen. • Erhöhter Renovierungsbedarf.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGBVIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Taschengeld• Fahrtkosten (in Form der günstigsten Wochenkarte)

Vollstationäre Inobhutnahme Einrichtung Haus am Damm, Stand: 26.09.2025